



Gemeinde Oberriet
Sondernutzungsplan
Rehag – Abbau und Deponie
Typ B

Planungsbericht

30. April 2024

Mitwirkung

Impressum

raum.manufaktur.ag
Feldlistrasse 31A
9000 St. Gallen

071 555 03 10
info@raummanufakturag.ch
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung
Armin Meier
dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU
Raumplaner FSU | REG A
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS

Fachbearbeitung
Kilian Müller
BSc ETH in Umweltnaturwissenschaften
MSc ETH in Raumentwicklung und Infra-
struktursysteme

Nicolas Keller
BSc ETH in Geomatik und Planung
MSc ETH in Raumentwicklung und Infra-
struktursysteme

4.3254.005.352:PB_Rehag_240507.docx

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
1 Ausgangslage	4
1.1 Sachverhalt	4
1.2 Vorgehen	5
1.3 Projektorganisation	6
1.4 Abbau- und Deponieprojekt	6
2 Analyse und Interessenabwägung	7
2.1 Grundlagen	7
2.2 Analyse	8
2.3 Interessenabwägung	15
3 Erläuterungen	23
3.1 Allgemeines	23
3.2 Vorschriften	24
4 Bewilligung	25
4.1 1. Vorprüfung	25
4.2 2. Vorprüfung	31
4.3 Mitwirkung	32
Anhang	33
Beilage	35

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Im Gebiet Rehag fand bereits in der Vergangenheit am Westhang des Blattenbergs Kiesabbau statt. Durch den Abbau wurden Teile des Hanges als Lockergesteinsböschung so steil hinterlassen, dass es immer wieder zu Rutschungen kommt. Aufgrund des Mangels an Abbau- und Deponiekapazität in der Region und dem Nachweis der Eignung wurde der Standort im kantonalen Richtplan als Abbau- und Deponiestandort aufgenommen. Da die Kapazitäten der Deponie Unterkobel (Oberriet) und der Deponie Burgau (Flawil) ausgeschöpft sind, sollen mit der vorliegenden Planung neue Kapazitäten zur Deponierung von Material Typ B geschaffen werden. Gleichzeitig kann die Gefahr von Rutschungen und Steinschlag aus dem Rutschbereich reduziert und die Fläche aufgeforstet werden. Detaillierte Aussagen zu Ausgangslage, Verfahren und Projektorganisation finden sich im technischen Bericht von BPU Kasper (vgl. Beilage 13).

Gleichzeitig wird durch die Festlegung des Gewässerraums des Aubachs der Raumbedarf sowie die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmassnahmen gesichert. Dadurch wird die Möglichkeit für einen, den ökologischen Anforderungen entsprechenden, Ausbau des Gewässers langfristig sichergestellt. Der Auftrag zur Gewässerraumfestlegung folgt von Art. 36 des Gewässerschutzgesetzes (GschG). Gemäss Art. 90 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, diesen Auftrag umzusetzen. Solange kein Gewässerraum festgelegt ist, gelten die Übergangsbestimmungen.

1.1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Süden der Gemeinde Oberriet im Ortsteil Rehag und an der Grenze zur Gemeinde Rüthi. Es befindet sich hauptsächlich in einem geschlossenen Waldgebiet mit Schutzfunktion, welches von einer Forststrasse durchzogen wird. In westlicher Richtung orientiert sich die Abgrenzung des Projektperimeters am Gewässerraum des Aubachs, wobei ein Anschluss an die Churerstrasse besteht. Das Planungsgebiet befindet sich ungefähr zwischen 438 m ü. M. und 507 m ü. M. In einer Mehrheit des Gebiets beträgt die Hangneigung mehr als 50 %. Das geplante Projekt befindet sich auf den Parz. Nrn. 5018, 630 und 631.

Abb. 1 Übersicht Luftbild mit Abbau- und Depo-
niegebiet (Geoportal, 13. Oktober 2022)



1.1.3 Planungsziele

Mit der vorliegenden Planung soll die Grundlage für den Abbau und die Deponierung am Standort Rehag geschaffen werden. Der für Deponien gemäss Art. 27 PBG notwendige Sondernutzungsplan wird gleichzeitig mit der Baubewilligung ausgearbeitet. Gleichzeitig zum Sondernutzungsplan Abbau und Deponie soll der Gewässerraum des Aubachs im angrenzenden Abschnitt festgelegt werden.

1.2 Vorgehen

1.2.1 Planungsablauf

- Herbst 2016: Entwurf Abbau- und Deponieprojekt
- Februar 2019: Voranfrage ENHK
- Herbst 2022: Überarbeitung Abbau- und Deponieprojekt und Entwurf Sondernutzungsplan
- Herbst 2023: Kantonale Vorprüfung
- ... **Mitwirkung**

1.2.2 Verfahren

Für den Sondernutzungsplan und die Baubewilligung wird ein koordiniertes Verfahren durchgeführt. Dieses Vorgehen hat ein tieferes Verfahrensrisiko als das kombinierte Verfahren gemäss Art. 24 PBG.

2 Analyse und Interessenabwägung

2.1 Grundlagen

2.1.1 Übersicht

Die nachfolgende Liste zeigt die potenziell relevanten Grundlagen des Sondernutzungsplans auf. Sie ist als Übersicht über die Triage zu verstehen und dient der Kontrolle über die verwendeten Grundlagen.

Tab. 1 Übersicht Relevanz Grundlagen

Grundlage / Instrument	Hinweis / Stand	Kapitel
Raumplanungsgesetz (RPG)	Interessen gemäss Zweckartikel	2.3
Kantonale Richtplanung	Stand August 2022	2.2.1
Agglomerationsprogramm Rheintal	nicht relevant	–
Kommunaler Richtplan und Raumkonzept	Stand Entwurf August 2022	2.2.2
Nutzung		
Zonenplan		2.2.3
Baureglement	Stand Februar 2014	2.2.3
Sondernutzungspläne	nicht relevant	–
Schutz		
Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)	Interessen gemäss Zweckartikel	2.3
Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	Stand November 1996	2.2.1
Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	nicht relevant	–
Archäologische Schutzobjekte	nicht relevant	–
Geschützte Waldstandorte		2.2.7
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)		2.2.1
Inventar der Trockenwiesen und -weiden nationaler Bedeutung (TWW)	nicht relevant	–
Übersicht über die ökologischen Ausgleichsflächen (Gaöl)	Berücksichtigt im Naturinventar	–
Schutzverordnung	Kultur- und Naturinventar in Erarbeitung	2.2.4
Mobilität und Infrastruktur		
Nationalstrassengesetz (NSG), Fuss- und Wanderweggesetz (FWG)	Interessen gemäss Zweckartikel	2.3
Schwachstellenanalyse LV	nicht relevant	–
Strassenklassierungspläne		2.2.5
Fuss-, Wander- und Radwegpläne	nicht relevant	–
Verkehrszählungen (Querschnitte, Knoten, Beziehungen)	nicht relevant	–
Parkraumkonzept / Angebot öffentlicher Parkplätze / Mobilitätskonzept	nicht relevant	–
Erschliessungsprogramm	nicht relevant	–
Infrastrukturplanung Ver- und Entsorgung	nicht relevant	–
Deponieplanung	vgl. kant. Richtplan Kapitel V12	2.2.1
Generelles Entwässerungsprojekt	nicht relevant	–
Umwelt		
Umweltschutzgesetz (USG)	Interessen gemäss Zweckartikel	2.3
Sachplan Fruchtfolgefleichen	nicht relevant	–
Waldentwicklungsplanung	Stand Dezember 2007	2.2.8
Grundwasserschutzkarten	nicht relevant	–

Karte Gewässernetz GN 10	Stand November 2022	2.2.6
Naturgefahren		2.2.9
NIS-Anlagen (Funksender)		2.2.9
Strassen-Lärmbelastungskataster	nicht relevant	–
Geologie und Wasserverhältnisse		Beilage 15
Kataster der belasteten Standorte Kanton SG	nicht relevant	–
Störfallvorsorge	nicht relevant	–
Eigentum		
Grunddienstbarkeiten	nicht relevant	–

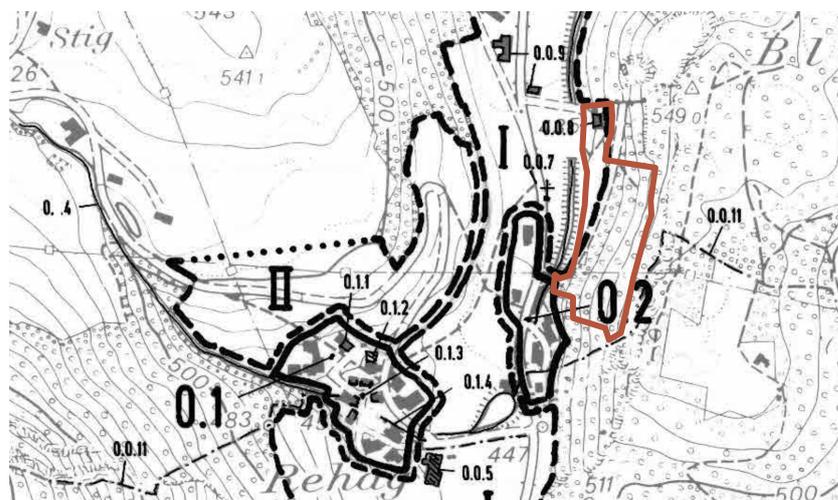
2.2 Analyse

2.2.1 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Der Weiler Rehag ist im ISOS inventarisiert und wird vom Kanton als Ortsbild von kantonaler Bedeutung eingestuft. Von besonderer Bedeutung sind dabei die bäuerlichen Siedlungen (0.1 und 0.2, Erhalt der Substanz), sowie das schmale Wiesental, welches von Felswänden und Wald begrenzt ist (I, Erhalt der Beschaffenheit). Beim Planungsgebiet handelt es sich um diesen Waldabschnitt, welcher östlich an die ISOS-geschützten Zonen angrenzt, für den jedoch kein Erhaltungsziel definiert wurde. Sinn­gemäss wäre auch hier die Beschaffenheit als Waldareal anzunehmen.

Abb. 3 Ausschnitt ISOS-Aufnahme (1996)



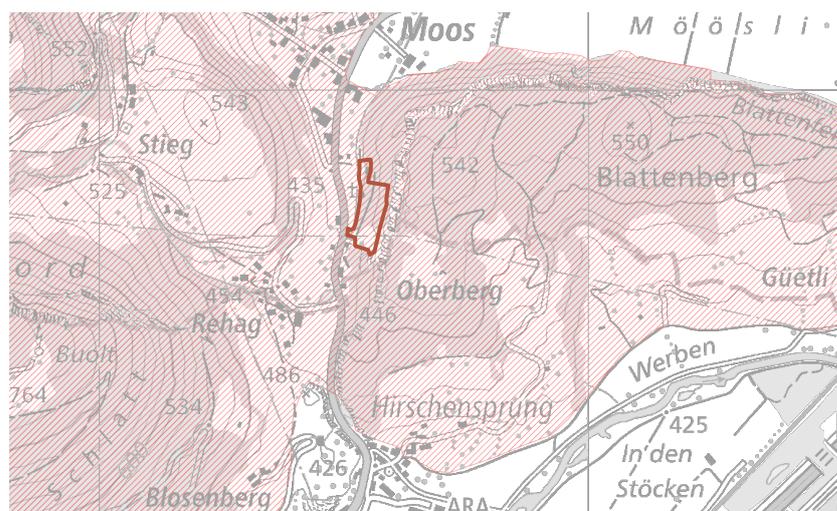
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)

Das Säntisgebiet ist im Bundesinventar als Landschaft von nationaler Bedeutung klassiert und in vier Teilräume unterteilt. Der Standort Rehag befindet sich im östlichsten dieser Teilräume namens «Südöstlicher Alpsteinrand und Rheintal». Für dieses Gebiet gelten verschiedene Schutzziele zur Erhaltung von natürlichen und kulturgeschichtlichen Landschaften und Lebensräumen. Besondere Relevanz für das Projektgebiet haben folgende Schutzziele:

- Die prägenden natürlichen und kulturgeschichtlichen Landschaftsstrukturen und –elemente erhalten. (3.1)
- Den tektonisch bedingten geomorphologischen Formenschatz als Zeugnis der alpinen Gebirgsbildung erhalten. (3.3)
- Den durch Verwitterungs-, Erosions- und Ablagerungsprozesse entstandenen vielfältigen geomorphologischen Formenschatz erhalten. (3.4)
- Die natürlichen und naturnahen Lebensräume in ihrer Unberührtheit und räumlichen Vernetzung erhalten. (3.5)
- Die vielfältigen Lebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten. (3.6)
- Die Wälder, insbesondere die sehr seltenen Waldgesellschaften, in ihrer Qualität und mit ihren charakteristischen Arten erhalten. (3.10)
- Die standorttypischen Strukturelemente erhalten. (3.12)

Abb. 4 Auszug BLN (Geoportal, 12. Oktober 2022)

 BLN-Inventar



In einer Voranfrage an die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) hat die Kommission eine erste Begutachtung vorgenommen (vgl. Gutachten vom 27. Februar 2019). Die Kommission beurteilt die bestehenden Vorbelastungen im betreffenden Landschaftsraum als

schwere Beeinträchtigung des BLN-Objektes, insbesondere im Sinne der landschaftlichen Schutzziele:

- Unbewaldetes früheres Abbaugelände;
- Masten der Hochspannungsfreileitung auf dem Blattenberg;
- Historische Abfüllanlage.

Unter der Bedingung, dass durch die Deponie höchstens eine leichte zusätzliche Beeinträchtigung des BLN nachgewiesen werden kann, wird das Vorhaben als voraussichtlich zulässig beurteilt. Vorausgesetzt wird:

- dass keine seltenen und gemäss NHV schützenswerten Lebensräume sowie keine im Sinne der BLN-Schutzziele charakteristischen seltenen Tier- und Pflanzenarten tangiert werden;
- dass die Durchlässigkeit des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung SG 10 auch während der Abbau- und Auffülldauer gesichert werden kann;
- dass trotz der hohen Steilheit die ganze wiederaufgefüllte Fläche rasch naturnah rekultiviert werden kann;
- dass das oberhalb des Abbau- und Deponiestandorts gelegene Felsband in seiner gesamten Höhe und Länge ungeschmälert erhalten und sichtbar bleibt.

Der Nachweis zu den obengenannten Punkten wird im technischen Bericht (Beilage 13) erbracht.

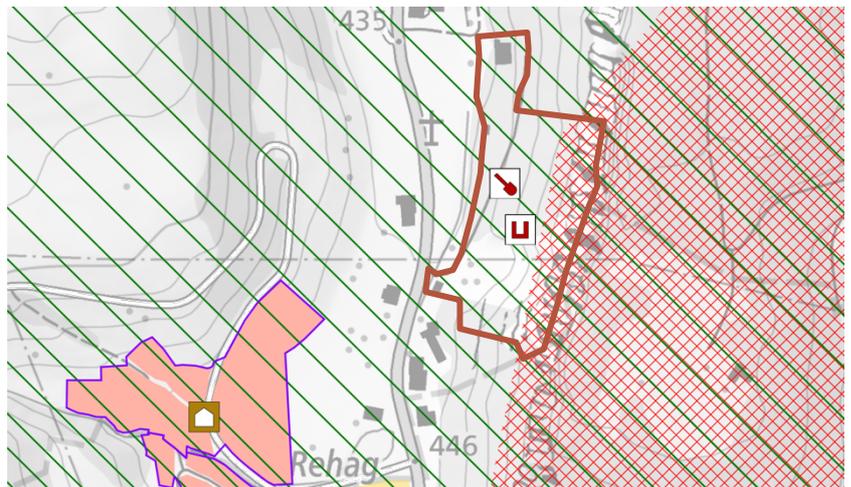
Kantonaler Richtplan

Das Areal des Abbau- und Deponieprojekts ist im kantonalen Richtplan als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet. Es unterliegt dadurch zusätzlichen Schutzziele, insbesondere bezüglich der Errichtung von Bauten, die den Landschaftscharakter verändern. Solche Anlagen sollen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich vermieden werden und es muss mindestens auf eine sorgfältige Einpassung geachtet werden. Der östliche Teil des Perimeters überschneidet sich mit einem siedlungsgliedernden Freiraum. Für diese Gebiete wird ebenfalls ein Vermeiden von beeinträchtigenden Bauten vorgeschrieben.

Im kantonalen Richtplan ist festgehalten, dass im Planungsgebiet eine neue Deponieanlage geplant ist. Zudem ist es als künftiger Abbaustandort gekennzeichnet. Die Bewilligung der Deponien erfolgt über einen Sondernutzungsplan, welcher das Deponievolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes, die Sicherung der Finanzierung der Wiederherstellung und die Erschliessung regeln muss.

Abb. 5 Auszug kantonalen Richtplan (Geoportal, 12. Oktober 2022)

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Siedlungsgliedernder Freiraum
-  Abbaustandort künftig
-  Deponie

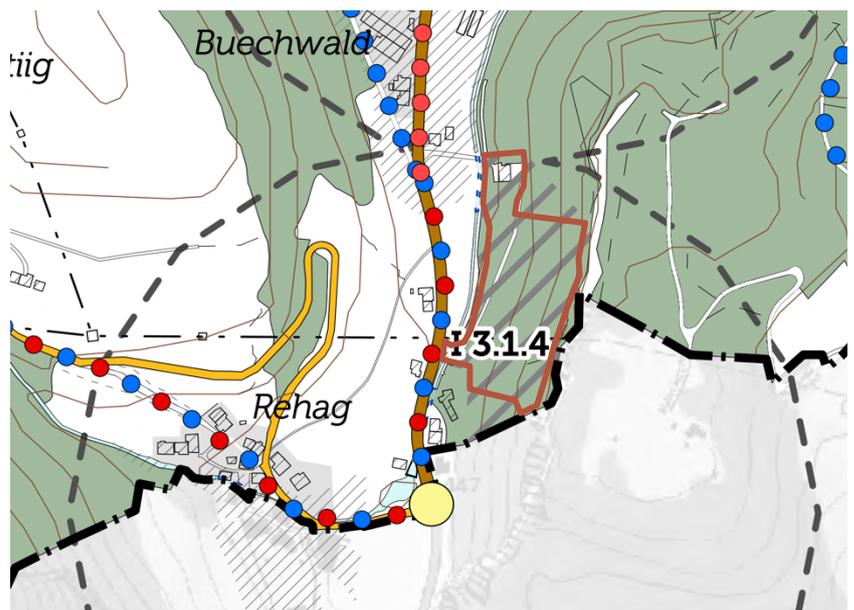


2.2.2 Kommunalen Richtplan

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Oberriet wird im Zuge der laufenden Ortsplanungsrevision gesamthaft überarbeitet. Im Entwurf des kommunalen Richtplans liegt der Standort Rehag in einem Landschaftsschutzgebiet (Teil Nutzung, Schutz und Gestaltung). Ebenfalls ist ein Abbau- und Deponiegebiet für Inertstoffe ausgeschieden (Teil Verkehr, Umwelt, Infrastruktur).

Abb. 6 Auszug Entwurf kommunaler Richtplan Teil Verkehr, Umwelt, Infrastruktur (Stand 13. November 2023)

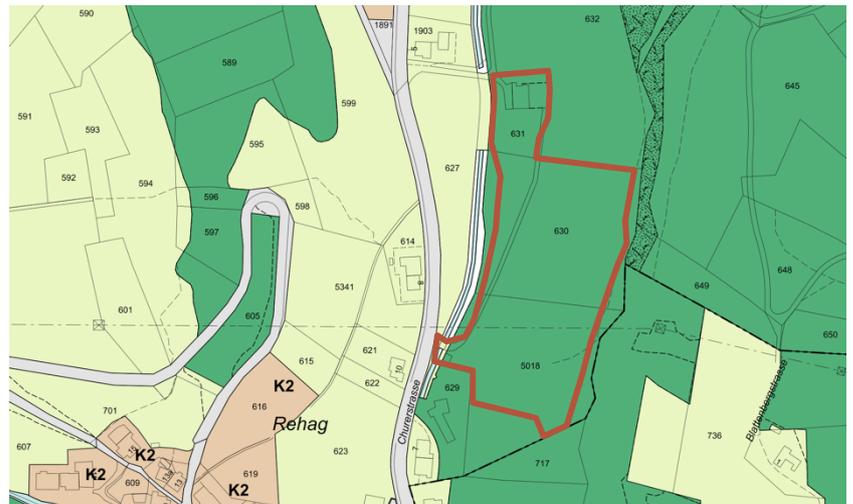
-  Abbau- und Deponiegebiet



2.2.3 Rahmennutzungsplan

Das Projektgebiet liegt innerhalb des Waldareals. Die angrenzenden Flächen befinden sich in der Landwirtschaftszone.

Abb. 7 Auszug Zonenplan (Geoportal, 12. Oktober 2022)



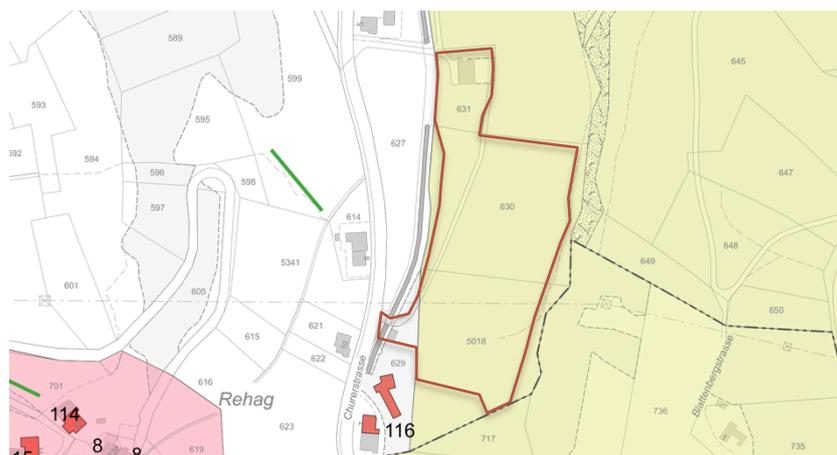
Die Rahmennutzungsplanung in Oberriet wird derzeit revidiert. Zum Stand der Mitwirkung wird im künftigen Zonenplan eine Freihaltezone Ortsplanung (ausserhalb des Baugebietes) entlang des Aubachs festgelegt. Dies ist mit dem geplanten Abbau- und Deponieprojekt vereinbar.

2.2.4 Schutzverordnung

Die Mehrheit des Abbau- und Deponiegebiets ist in der kommunalen Schutzverordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgeschieden. Bauten in diesen Gebieten müssen sich laut Vorschriften der Schutzverordnung lagernässig und gestalterisch gut in das Landschaftsbild einfügen und die natürlichen Landschaftselemente beachten.

Abb. 8 Auszug Schutzverordnung (Geoportal, 17. Oktober 2022)

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Hecke, Feld- und Ufergehölz

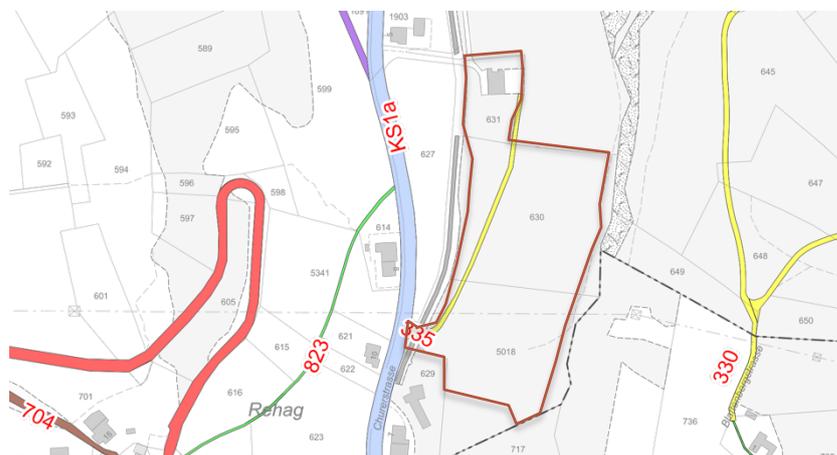


2.2.5 Strassen

Durch das betroffene Waldgebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Gemeindestrasse 3. Klasse (gelb). Im Westen ist das Gebiet an die Churerstrasse, eine Kantonsstrasse (blau), angeschlossen.

Abb. 9 Auszug Strassenklassierung (Geoportal, 17. Oktober 2022)

-  Kantonsstrasse
-  Gemeindestrasse 1. Klasse
-  Gemeindestrasse 2. Klasse
-  Gemeindestrasse 3. Klasse
-  Weg 3. Klasse



2.2.6 Gewässerraum

Der Aubach fliesst durch das Wiesental bei Rehag. Der grösste Teil weist einen offenen Verlauf auf, wobei die Uferbereiche stark verbaut sind. Im nördlichen Abschnitt verläuft das Gewässer auf einer Länge von ungefähr 50 m eingedolt angrenzend an das Abbau- und Deponiegebiet.

Für den offenen Bachabschnitt ist gemäss Grundlagenkarte des Kantons St.Gallen eine generalisierte Gewässerraumbreite festgelegt. Die heutige Sohlenbreite beträgt 2.0 m und weist keine Breitenvariabilität auf. Die minimale Gewässerraumbreite beträgt damit 17 m (vgl. Beilage 13, Kap.

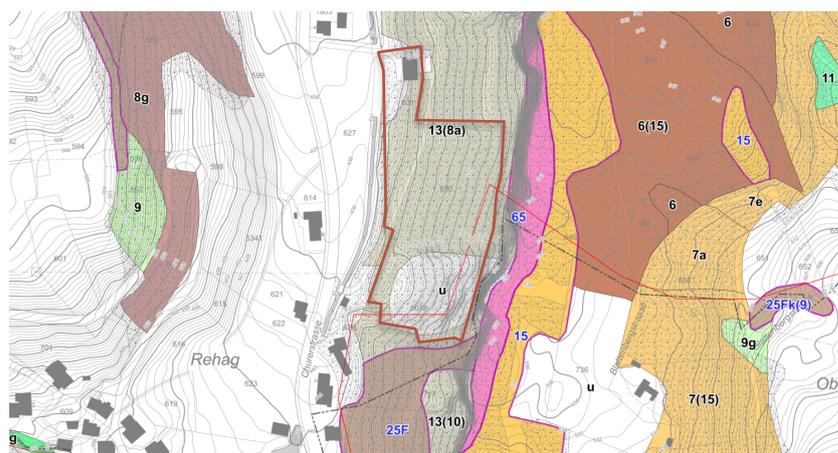
4.8.1). Wird von einer symmetrischen Auslegung des Gewässerraums ausgegangen, ist das Abbau- und Deponiegebiet nicht davon betroffen.

2.2.7 Waldgesellschaften

Im betroffenen Waldgebiet sind zwei verschiedene Waldgesellschaften vorherrschend. Der Grossteil des Perimeters liegt in einem Linden-Bingelkraut-Buchenwald, welcher ebenfalls Elemente eines typischen Waldhirsens-Buchenwald aufweist. Der Perimeter des Abbau- und Deponiegebiets wurde im Süden so gewählt, dass der dort vorkommende, nach NHV geschützte, Turinermeister-Lindenmischwald mit Geissfuss nicht betroffen ist.

Abb. 10 Auszug Waldgesellschaften und Perimeter Abbau- und Deponiegebiet (Geoportal, 13. Oktober 2022)

- 8a: Typischer Waldhirsens-Buchenwald
- 13: Linden-Bingelkraut-Buchenwald
- 25F: Turinermeister-Lindenmischwald mit Geissfuss



2.2.8 Waldentwicklungsplanung

Der südliche Teil des Abbau- und Deponiegebiets ist im Waldentwicklungsplan (WEP) Rheintal als Wald mit spezieller Funktion Natur und Landschaft ausgeschieden. Diese Klassifizierung bedeutet, dass das Gebiet gemäss Konzept Waldreservate St.Gallen (RK) als potenzielle Waldreservatsfläche beurteilt wurde. Es wird angestrebt, bis Ende der laufenden WEP-Periode 50% dieser Potenzialgebiete als Waldreservate umzusetzen.

Ebenfalls ist ein substanzieller Teil des Projektperimeters im WEP als Wald mit Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren gekennzeichnet. Die Zielsetzung für diese Gebiete sieht eine nachhaltige Pflege des Waldes zugunsten von Siedlung und Verkehr vor.

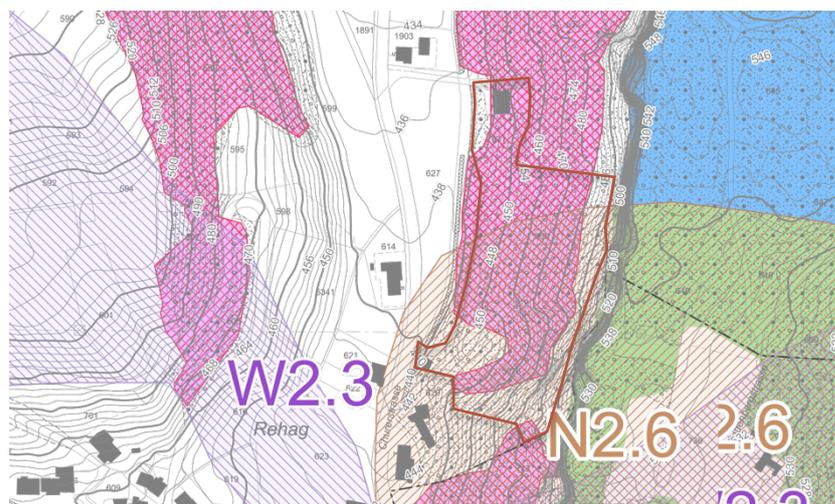
Abb. 11 Auszug WEP Rheintal (Geoportal, 13. Oktober 2022)

Wald und Objekte mit spezieller Funktion Flächen

- ☐ Schutz vor Naturgefahren
- ☐ Naturschutz

Vorrang Waldfunktionen SG

- ☐ Vorrang Naturschutz
- ☐ Vorrang Schutz vor Naturgefahren



2.2.9 Naturgefahren

Im Bereich der ehemaligen Abbaustelle besteht das Risiko von Rutschungen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2). Zur Reduktion der Risiken aufgrund von Steinschlag definiert das Abbau- und Deponieprojekt für den Betrieb und den Endzustand Massnahmen.

2.3 Interessenabwägung

Die Interessenabwägung nach der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) zur Festlegung des Standorts Rehag als Abbau- und Deponiestandort hat bereits bei der Festlegung des Standortes in den kantonalen Richtplan stattgefunden (vgl. Wegleitung «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St. Gallen»). Die hier vorliegende Interessenabwägung beurteilt deshalb keine Alternativstandorte, sondern lediglich die Auswirkungen einer Umsetzung des vorliegenden kommunalen Sondernutzungsplanes.

Gemäss Art. 3 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) legen die Behörden, sofern ihnen bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zustehen, die Interessenabwägung – gegenüber den kantonalen Behörden – in der Begründung ihrer Beschlüsse dar. Die Interessenabwägung hat gemäss Art. 3 RPV in drei Schritten zu erfolgen:

1. Ermitteln der Interessen, die im konkreten Fall von Bedeutung und im Licht der anwendbaren Bestimmungen rechtlich anerkannt sind (vgl. Kap. 2.1.1);

2. Beurteilen dieser Interessen unter Rückgriff auf rechtlich ausgewiesene Massstäbe und mit Blick auf die möglichen Auswirkungen (vgl. Kap. 2.3.1);
3. Optimieren der ermittelten und beurteilten Interessen, sodass sie mit Rücksicht auf die Beurteilung, die ihnen zuteilwurde, im Entscheid möglichst umfassend zur Geltung gebracht werden können (Interessenabwägung im engeren Sinn) (vgl. Kap. 2.3.2).

2.3.1 Ermittlung und Beurteilung der Interessen

Abgesehen von den in Kapitel 2.1 aufgeführten Grundlagen, die es in der Projektentwicklung grundsätzlich zu berücksichtigen gilt, gibt es weitere öffentliche und private Interessen. In der untenstehenden Tabelle werden öffentliche und private Grundlagen und Interessen aufgeführt. Für die nachfolgende Interessenabwägung werden diese auf ihre Relevanz geprüft und die relevanten Interessen in Kap. 2.3.2 genauer erläutert. Um die verschiedenen Interessen zu beurteilen wird der Ausgangszustand (Status quo) und das im Sondernutzungsplan vorliegende Abbau- und Deponieprojekt gegenübergestellt und verglichen.

Tab. 2 Qualitative Beurteilung Interessen

Legende: Wahrung der Interessen

eher positiv | positiv
 neutral | nicht betroffen
 eher negativ | negativ

Themen			Interesse	Bewertung des Vorhabens
Naturschutz	1	NHG	Keine Beeinträchtigung seltene Arten	
	2	NHG	Keine Beeinträchtigung geschützter Pflanzen- / Waldgesellschaften	
Kulturschutz	3	NHG	Schutz, Erhalt und Pflege von Kulturobjekten	
	4	NHG	Keine Beeinträchtigung geschützter Ortsbilder	
Landschaftsschutz	5	NHG	Ästhetik / Einordnung in das Landschaftsbild (Endzustand)	
	6	NHG	Keine Beeinträchtigung BLN	
Raumplanung / Wirtschaft	1	RPG	Qualitative Entwicklung Wohnen, Freizeit- und Erholungsräume inkl. Fuss-/Veloverb.	
	2	-	Qualitative Entwicklung Arbeiten	
	3	RPG	Räumliche Voraussetzungen für Wirtschaft (Betrieb Abbau und Deponie)	
	4	-	Schaffung / Erhalt von regionalem Steuersubstrat	
Naturgefahren	5	RPG	Auswirkungen auf Gefährdung angrenzenden Parzellen	
	6	RPG	Keine Objektgefährdung durch Hochwasser	
	7	RPG	Keine Objektgefährdung durch Rutschungen	
Beeinträchtigung Nachbarschaft	8	RPG	Aussicht / Attraktivität	
	9	RPG	Besonnung	
	10	RPG	Ideelle Immissionen	
Boden und Altlasten	1	USG	Bodenschutz	
Neophyten	2	USG	Verhinderung der Verbreitung von Neophyten	

Themen			Interesse	Bewertung des Vorhabens
Verkehr	1	SVG	Verkehrssicherheit	
Wald	1	WaG	Erhalt von Wald und Schutz des Wildes	
	2	WaG	Waldwirtschaft / Produktion	
	3	WaG	Ökologie / Lebensraum	
	4	WaG	Schutzfunktion	
	5	WaG	Wohlfahrt / Erholungsnutzung	
Gewässerschutz	1	GSchG	Geringes Risiko einer Verschmutzung des Grundwassers	
	2	GSchG	Keine Beeinträchtigung von Grundwasserströmen	
Oberflächengewässer / Gewässerraum	3	GSchG	Raum für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes	
	4	GSchG	Sicherung Raum für ökologische Funktionen	
	5	GSchG	Sicherung Zugänglichkeit des Gewässers	
Lärm	1	LSV	Lärmbelastung Betrieb (Abbau/Deponie)	
	2	LSV	Lärmbelastung Betrieb (Verkehr)	
	3	LSV	Lärmbelastung Endzustand	
Luft	1	LRV	Luftverunreinigung Betrieb (Abbau/Deponie)	
	2	LRV	Luftverunreinigung Endzustand	
Abbau und Deponierung	1	PBG	Deckung der Nachfrage für Deponien Typ B in der Region	
	2	-	Deckung der Nachfrage nach Kies in der Region	
	3	PBG	Erreichbarkeit Deponie Typ B in der Region	
	4	-	Eigenversorgung / Entsorgungssicherheit	
Erschliessung	5	PBG	Verkehrsbelastung Betriebsphase	
	6	-	Kurze Transportwege	
Erhalt biologische Vielfalt	7	PBG	Schaffen von ökologischen Mehrwerten	

2.3.2 Beschrieb relevante Interessen

Die relevanten Interessen und allfällige Massnahmen dazu sind nachfolgend beschrieben. Diese umfassen ebenfalls die planungsrelevanten Nachweise gemäss Arbeitshilfe zur Erstellung des Raumplanungsberichtes (AREG 2007). Die Überprüfung der Vollständigkeit der relevanten Nachweise ist im Anhang A1 dokumentiert.

Beeinträchtigung geschützter Pflanzen- / Waldgesellschaften

Der geschützte Turniermeister-Lindenmischwald mit Geissfuss wird vom Abbau- und Deponieprojekt nicht beeinträchtigt. Die direkt betroffenen Waldgesellschaften werden durch das Projekt beeinträchtigt, jedoch nach Abschluss des Deponiebetriebs aufgewertet, wobei durch die Rekultivierung zusätzliche Waldflächen geschaffen werden können und die heutigen Beeinträchtigungen vermindert werden können.

2 NHG	Geschützte Pflanzen- / Waldgesellschaften
	SNP
	Weitere Pflanzen- / Waldgesellschaften
	SNP

4 NHG	Beeinträchtigung geschütztes Ortsbild
	SNP

Beeinträchtigung geschützter Ortsbilder

Der bewaldete Hang im Osten von Rehag prägt das Ortsbild des Weilers. Von der Talsohle ist das Abbau- und Deponiegebiet kaum einsehbar. Die Abtrennung des Abbau- und Deponieareals mit der zu erhaltenden Bestockung entlang des Aubachs kann die Sichtbarkeit auch während des Deponiebetriebs minimieren. Im Endzustand ist durch die Wiederaufforstung des Areals des Ortsbildhintergrundes vollständig wiederhergestellt.

5 NHG	Ästhetik / Einordnung Landschaftsbild (Endzustand)
	SNP

Ästhetik / Einordnung in das Landschaftsbild

Der steile Böschungsfuss unterhalb der Felswand ist für das Landschaftsbild von grosser Bedeutung. Bereits heute ist der Hang im offenen, unbewaldeten Bereich des früheren Abbaus in der Ästhetik beeinträchtigt. Durch den Abtrag wird das Landschaftsbild während der Betriebsphase zusätzlich beeinträchtigt.

Die Endgestaltung des Abbau- und Deponieprojekts sieht einen Terrainverlauf vor, der sich am ursprünglichen Terrain orientiert. Im Bereich der früheren Abbaustelle und der ehemaligen Abfüllanlage kann der natürliche Terrainverlauf wiederhergestellt werden. Damit wird auch der offene Rutschhang saniert. Insgesamt wird durch die vollständige Bewaldung des Areals im Endzustand eine Verbesserung des Landschaftsbildes ermöglicht.

6 NHG	Lebensräume in Funktion und Unberührtheit erhalten
	SNP
	Wälder in Qualität erhalten
	SNP
	Geomorphologischen Formenschatz erhalten
	SNP
Vernetzung der Lebensräume	
SNP	

Beeinträchtigung Schutzziele des BLN

Die Waldstandorte sind im Perimeter des Abbau- und Deponieprojekts durch die ehemalige Abbaustelle und das Abfüllgebäude bereits heute beeinträchtigt. Die Schutzziele des BLN sehen einen Erhalt der Lebensräume in ihrer Qualität und Unberührtheit vor. Die Eingriffe des Abbau- und Deponieprojekts führen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen während des Betriebs. Demgegenüber stehen die nach Abschluss wegfallenden Beeinträchtigungen der heutigen Gebäude und des offenen Rutschhangs. Die Terraingestaltung und Aufforstung ermöglichen gegenüber dem Status Quo eine Verbesserung bezüglich Lebensraumqualität und Landschaftsbild.

Das Abbau- und Deponieprojekt sieht keinen Eingriff in die prägende Felswand angrenzend an das Abbau- und Deponieareal vor. Auch wird die Sichtbarkeit der Felswand nicht beeinträchtigt.

Die Rodung des Buchenwalds für die Dauer des Abbau- und Deponiebetriebs führt zu einer temporären Beeinträchtigung der Lebensräume im Wald, wobei die Vernetzung während allen Etappen gewährleistet bleibt.

3 RPG	Räumliche Voraussetzungen für Wirtschaft
	SNP

Räumliche Voraussetzungen für Wirtschaft (Betrieb Abbau und Deponie)

Das Raumplanungsgesetz hat unter anderem die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zum Ziel. Neben der Bereitstellung des Deponievolumens und von Kies für die Bauwirtschaft ermöglicht der Abbau- und Deponiebetrieb der Robert König AG ihre wirtschaftliche Tätigkeit.

4 –	Schaffung / Erhalt von regionalem Steuersubstrat
	SNP

Schaffung / Erhalt von regionalem Steuersubstrat

Mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten der ortsansässigen Robert König AG, welche mit dem Abbau- und Deponiebetrieb möglich ist, bleibt regionales Steuersubstrat erhalten.

5 RPG	Auswirkungen auf Gefährdung angrenzender Parzellen
	SNP

Auswirkungen auf Gefährdung angrenzender Parzellen

Der Westabhang des Blattenbergs weist derzeit eine Gefahr von Rutschungen und Steinschlägen auf, welche Auswirkungen bis auf die angrenzenden Parzellen haben könnten. Im Rahmen des Projekts wird der Rutschhang saniert und die Gefährdung durch Steinschläge reduziert – auch auf den Nachbarparzellen.

7 RPG	Objektgefährdung durch Rutschungen
	SNP

Objektgefährdung durch Rutschungen

Der Westabhang des Blattenbergs in Oberriet wurde bei der Einstellung der früheren Abbautätigkeiten so steil hinterlassen, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu Rutschungen kam. Mit dem Projekt kann der bestehende Rutschhang saniert und die Gefahr reduziert werden.

2 USG	Verhinderung der Verbreitung von Neophyten
	SNP

Verhinderung der Verbreitung von Neophyten

Derzeit gedeihen im offenen Steilhang zwei Neophytenarten. Diese werden vor dem Abbau gerodet und fachgerecht entsorgt. Da der abgetragene Waldboden während mindestens sechs Jahren zwischengelagert wird, können allfällige Neophyten im Waldboden erkannt und entfernt werden, sodass das Bodenmaterial mit hoher Wahrscheinlichkeit frei von Neophyten sein wird. Zusätzlich wird die Rekultivierungsfläche anfänglich mindestens einmal jährlich auf Neophyten kontrolliert. Durch Sanierung des Rutschhangs und die Aufforstung im Endzustand wird die Verbreitung zudem reduziert.

1 WaG	Erhalt von Wald und Schutz des Wildes
	SNP
2 WaG	Waldwirtschaft / Produktion
	SNP
3 WaG	Ökologie / Lebensraum
	SNP
4 WaG	Schutzfunktion
	SNP

Wald

Das projektierte Abbau- und Deponieareal befindet sich grösstenteils auf Flächen, die heute bewaldet sind. Dieser Wald bedient die verschiedenen Interessen, die im Waldgesetz (WaG) formuliert sind, wobei gemäss WEP eine besondere Wichtigkeit der Schutzfunktion vorliegt. Durch den Abbau- und Deponiebetrieb wird diese temporär beeinträchtigt, nach Abschluss des Abbau- und Deponieprojekts jedoch durch die Schaffung eines ökologisch wertvolleren Lindenmischwaldes aufgewertet. Durch die Stabilisierung und Aufforstung des Rutschhangs werden zusätzlich Waldflächen geschaffen. Die Schutzfunktion des Waldes kann so langfristig verbessert werden. Die Erschliessung der Deponie dient nach dem Abschluss des Abbau- und Deponiebetriebs als Waldbewirtschaftungsweg, was den Zugang für die Forstwirtschaft verbessert. Durch den temporären Verlust der Waldflächen werden die Waldflächen beeinträchtigt, wobei jedoch keine nach NHV geschützten Flächen betroffen sind.

1 GSchG	Geringes Risiko einer Verschmutzung des Grundwassers
	SNP

Gewässerschutz

Das Deponieren von Material Typ B steigert das Risiko von Schadstoffen, welche das Grundwasser verschmutzen können. Eine Abklärung der zulässigen Substanzen ist erforderlich, ein Restrisiko kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Mit den im Abbau- und Deponieprojekt vorgesehenen Massnahmen kann dieses Risiko, welches trotz der Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen verbleibt, minimiert werden.

4 GSchG	Sicherung Raum für ökologische Funktionen
	SNP

Oberflächengewässer / Gewässerraum

Der Perimeter des Abbau- und Deponiegebiets liegt ausserhalb des Gewässerraums. Die Festlegung des Gewässerraums des Aubachs erfolgt in einem separaten Sondernutzungsplan. Die Abgrenzung des Abbau- und Deponiegebiets sichert Flächen für eine ökologische hochwertige Gestaltung des Gerinnes.

1 LSV	Lärmbelastung Betrieb (Abbau/Deponie)
	SNP
2 LSV	Lärmbelastung Betrieb (Verkehr)
	SNP

Lärm

Während der Betriebsphase des Abbaus und der Deponie entstehen Lärmemissionen. Durch die vorgesehenen Massnahmen zur Lärmreduktion kann die Beeinträchtigung der Nachbarschaft geringgehalten und die Planungswerte eingehalten werden (vgl. Lärmgutachten, Beilage 14). Durch die LKW-Fahrten entstehen in der Region ebenfalls zusätzliche Lärmemissionen. Da durch den regionalen Abbau- und Deponiebetrieb kürzere Distanzen zurückgelegt werden, entstehen grossräumig betrachtet weniger Lärmemissionen.

1 LRV	Luftverunreinigung Betrieb (Abbau/Deponie)
	SNP

Luft

In der Betriebsphase entstehen lokal Luftverunreinigungen. Auf grossflächiger Umgebung betrachtet sind die Luftverunreinigungen jedoch kleiner, da mit einer regionalem Abbau- und Deponiebetrieb kürzere Transportwege zurückgelegt werden.

1 PBG	Deckung der Nachfrage für Deponien Typ B in der Region
	SNP
2 –	Deckung der Nachfrage nach Kies in der Region
	SNP
3 PBG	Erreichbarkeit von Deponien Typ B in der Region
	SNP
4 –	Eigenversorgung / Entsorgungssicherheit
	SNP

Abbau und Deponierung

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d RPG unterstützt der Staat mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern, unter anderem auch die Versorgung mit Steinen, Kies und Erde sowie mit Standorten zur Deponierung von Abfallstoffen. Gemäss Wegleitung 2016 des Kantons St.Gallen beträgt der 10-Jahresbedarf nach Auffüllvolumen in der Abfallplanungsregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland rund 2.3 Mio. m³. Das zum aktuellen Zeitpunkt frei verfügbare Auffüllvolumen (auf Deponien und Abbaustellen) beträgt rund 1.3 Mio. m³. Mit der Deponie Rehag kann zur Realisierung der gemäss kantonalem Richtplan (VII 61) angestrebten Deponiekapazitäten beigetragen werden, um dadurch weniger abhängig von anderen Kantonen oder Ländern zu sein. Mit einer Abbau-Effizienz von 11.6 m und einer Deponie-Effizienz von 16.3 m wird eine gute Bodennutzungseffizienz erreicht und ein gemäss Raumplanungsgesetz haushälterischer Umgang mit dem Boden sichergestellt.

5 PBG	Verkehrsbelastung Betriebsphase
	SNP
6 –	Kurze Transportwege
	SNP

Verkehr

Die Anlieferung des Deponiematerials und der Abtransport des Abbaumaterials erfolgt grösstenteils vom Autobahnanschluss Zollbrück, wodurch Mehrverkehr hauptsächlich auf der Churerstrasse anfällt. Während des Abbaus werden Transporte auch über die Staatsstrasse und Werkstrasse durch die Gemeinde Rütli erfolgen. Der Mehrverkehr führt auf allen Strassen nicht zu einer wahrnehmbaren Erhöhung des Lärmpegels (vgl. Beilage 14). Zudem werden die zurückgelegten Distanzen gesamthaft durch die lokale Versorgung mit Kies und Deponiekapazitäten kürzer, was die Treibstoffemissionen verringert.

7 PBG	Schaffen von ökologischen Mehrwerten
	SNP

Ökologische Mehrwerte

Durch die Stabilisierung des Rutschhangs können im Zuge der Rekultivierung des Abbau- und Deponiegebiets 5'006 m² Wald aufgewertet werden (neu: Lindenmischwald). Der Rückbau des ehemaligen Abfüllgebäudes ermöglicht die zusätzliche Rekultivierung von heute versiegelten Flächen. Damit wird die Minimalfläche von 15 % der Abbaufäche und 10 % der Deponiefläche gemäss der Vollzugshilfe «Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten» überschritten.

2.3.3 Abwägung und Fazit

Interessen können einander widersprechen, daher sind sie gegeneinander abzuwägen. Oftmals ist es nicht möglich, alle Interessen vollumfänglich zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung ist der Ermessensspielraum der Planungsbehörde gemäss Art. 2 Abs. 3 RPG und das Prinzip der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) zu wahren. Die Interessen wurden in Tab. 2 für die verschiedenen Varianten überprüft und qualitativ beurteilt. Aus den in Kap. 2.3.2 beurteilten relevanten Interessen weisen folgende Aspekte die wesentlichsten Auswirkungen auf:

- Schaffen von Deponievolumen Typ B;
- Rückbau von Abfüllanlage und Aufforstung Rutschhang;
- Negative Auswirkungen auf Lebensräume während Betriebsphase.

Aufgrund der vorstehenden Beurteilung und im Lichte des erheblichen Ermessensspielraumes der Planungsbehörde gemäss Art. 2 Abs. 3 RPG überwiegt das Interesse an der Realisation des Abbaus und der Deponie Rehag. So kann insbesondere das Interesse zur Bereitstellung von Deponiekapazitäten am Standort Rehag mit dem Rückbau von heute zu einer schweren Beeinträchtigung des BLN führenden Objekten (ehemalige Abbaustelle und Abfüllgebäude) koordiniert werden. Die negativen Auswirkungen des Vorhabens betreffen in erster Linie die Betriebsphase, während nach Abschluss des Betriebs die positiven Auswirkungen überwiegen.

3 Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Geltungsbereich

Der Sondernutzungsplan «Rehag – Abbau und Deponie Typ B» umfasst das im Plan festgelegte Abbau- und Deponiegebiet.

Der Gewässerabschnitt des Sondernutzungsplans «Gewässerraum Aubach» lässt sich zweckmässig abgrenzen. Im Norden wird der Abschnitt von der bestehenden Brücke zum Abfüllsilo begrenzt. Südlich reicht der betrachtete Abschnitt bis an die vorgesehene temporäre Brückenverbreiterung, bzw. den Wald. Der Gewässerraum für das bebaute Gebiet des Weilers Rehag soll in einem getrennten Verfahren festgelegt werden, da dieses mit der Gemeinde Rüthi zu koordinieren ist.

3.1.2 Karteneinträge

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Elemente werden verwendet:

- Standorte bezeichnen den konkreten Standort eines Objektes vorbehältlich massvoller, projektbedingter Abweichungen;
- Bereiche geben einen Anordnungsspielraum vor, in welchem ein Objekt anzuordnen ist;
- Baulinien bezeichnen nach Art. 29 PBG den Mindest- oder Pflichtabstand von Bauten und Anlagen.

3.1.3 Bestandteile

Der Sondernutzungsplan «Rehag – Abbau und Deponie Typ B» umfasst folgende, verbindliche Dokumente:

- Situationsplan «Ausgangszustand» (keine Festlegungen enthalten);
- Situationsplan «Betriebszustand - Etappierung Abbau»;
- Situationsplan «Betriebszustand – Abbau»;
- Situationsplan «Etappierung Deponie»;
- Situationsplan «Endzustand»;
- Besondere Vorschriften.

Weitere verbindliche Dokumente sind:

- Betriebsreglement;
- Betriebsordnung;
- Sondernutzungsplan «Gewässerraum Aubach».

Der Planungsbericht und der dazugehörige technische Bericht mit den beiliegenden Gutachten sowie den Normal- und Querprofilen sind erläuternd. Das Baubewilligungsverfahren wird in einem separaten, koordinierten Verfahren durchgeführt (vgl. Kap. 1.2.2).

3.1.4 Zweck

Der Sondernutzungsplan «Rehag – Abbau und Deponie Typ B» regelt den Betrieb und die Endgestaltung der Deponie gemäss Art. 27 PBG.

Mit dem Sondernutzungsplan «Gewässerraum Aubach» wird der Gewässerraum nach Art. 41a GSchV (Art. 36a GSchG) festgelegt.

3.2 Vorschriften

Die Vorschriften zum Sondernutzungsplans «Rehag – Abbau und Deponie Typ B» regeln die Erschliessung, Betrieb und Ausmass des Abbaus und der Deponie, die Etappierung sowie Endgestaltung des Deponieareals. Detaillierte Erläuterungen zu den Inhalten sind im technischen Bericht (Beilage 13) enthalten.

4 Bewilligung

4.1 1. Vorprüfung

Die gesamte Planung ist am 31. Januar 2023 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht worden. Mit dem Schreiben vom 6. September 2023 sind die Ergebnisse der Vorprüfung eröffnet worden. Mit den zwingenden Inputs wurde wie folgt umgegangen:

Tab. 3 Bemerkungen aus der ersten Vorprüfung

Ziffer VP	Bemerkung VP-Bericht	Betrifft Beilage(n)	Umsetzung / Bemerkung
3.1 Mitwirkung			
3.1	(Z) Mitwirkung durchführen	0: Planungsbericht	Wird noch durchgeführt (vgl. Kap. 4.3)
3.4 Erschliessung			
3.4	(Z) Angabe und Vermessung Geometrien im Teilstrassenplan	12: Zufahrt und Installationsplatz	Ergänzt in Beilage 12.
3.4	(Z) Radwaschanlage vorsehen	Diverse	Berücksichtigt in Beilagen 12, 13, 14.
3.4	(Z) Massgebende Fahrzeuge bei Schleppkurvennachweis; Anz. vorgesehene Fahrten	12: Zufahrt und Installationsplatz 13: Technischer Bericht 14: Umweltbericht, Teilbereiche Lärm und Luft	Schleppkurven in Beilage 12 ergänzt; Anz. Fahrten in Beilage 13, 14 ergänzt.
3.4	(Z) Sichtzonen gemäss VSS-Norm bei Zufahrtsstrasse bemessen	12: Zufahrt und Installationsplatz	Sichtweiten ergänzt (Beobachtungsdistanz 3 m, da innerorts).
3.4	(Z) Massnahmen gegen Verschmutzung der Strasse	Diverse	Massnahmen in Beilagen 12, 13, 14 enthalten (Radwaschanlage und Abrollstrecke).
3.4	(Z) Zufahrtsbeschränkung mit Tor nicht erlaubt.	12: Zufahrt und Installationsplatz 12.1: Signalisations- und Markierungsplan 13: Technischer- und Umweltbericht 18: Teilstrassenplan	Gemeindefrassen 3. Klasse stehen gemäss StrG dem allgemeinen Verkehr nicht offen. Die Beschränkung wird mittels Signalisation vorgenommen. Zufahrt mit Tor beschränkt gemäss AFU-Merkblatt 183 Kapitel 12.
3.4	(Z) Wenden muss gewährleistet werden.	12: Zufahrt und Installationsplatz	Ergänzung in Beilage 12, Kap. 4.14 u.w.
3.5 Wald			
3.5	(Z) Prüfung Anlegung ökologisch wertvollerer Wald.	13: Technischer- und Umweltbericht	Angepasst.
3.6 Umweltschutzrechtliche Aspekte			
Grundsätzliches			
3.6	(Z) Anpassung Deponietyp von A/B zu B mit Geländeanpassung mit unverschmutztem Aushubmaterial.	0: Planungsbericht 1: Besondere Vorschriften 4: Betriebszustand – Abbau 6: Endzustand 7: Erschliessung und Entwässerung 10: Querprofile – Endgestaltung 13: Technischer- und Umweltbericht	Angepasst in Beilagen 0, 1, 4, 6, 7, 10, 13.

3.6	(Z) Ablagerung nicht verwertbares Material.	13: Technischer- und Umweltbericht	Ergänzungen in Beilage 13. Kein Platz für Zwischenlager vor Ort.
3.6	(Z) Jährliche Kontrolle durch Inspektorat des FKSB.	Diverse	Kenntnisnahme.
3.6	(Z) Merkblatt AFU 183 berücksichtigen.	Diverse	Kenntnisnahme.
Besondere Vorschriften (Beilage 1)			
3.6	(Z) Betriebszeiten in Besonderen Vorschriften festlegen.	1: Besondere Vorschriften (Art. 3)	Ergänzt in Beilage 1, Art. 3.
3.6	(Z) Betriebszeiten in Besonderen Vorschriften mit Betriebsreglement abstimmen.	1: Besondere Vorschriften (Art. 3)	Ergänzt in Beilage 1, Art. 3.
3.6	(Z) Begriff «Mischen» definieren.	1: Besondere Vorschriften (Art. 5)	Begriff gestrichen.
3.6	(Z) Begriff «Aufbereitung» definieren.	1: Besondere Vorschriften (Art. 5)	Präzisiert in Beilage 1 und 13.
3.6	(Z) Endtopografie nach Abklingen allfälliger Setzungen relevant.	1: Besondere Vorschriften (Art. 6)	Korrektur in Beilage 1, Art. 6.
3.6	(Z) Ergänzung zu FSKB-Rekultivierungsrichtlinien 2021.	1: Besondere Vorschriften (Art. 9)	Rehag ist ausgenommen von dieser Empfehlung, da es sich um einen Steilhang handelt.
3.6	(Z) Zuständiges Amt heisst Amt für Umwelt (AFU).	1: Besondere Vorschriften (Art. 10)	Korrektur in Beilage 1, Art. 10.
3.6	(Z) Aufhebung Sondernutzungsplan erst nach Endabnahme durch zuständige Fachstellen.	1: Besondere Vorschriften (Art. 11)	Artikel aufgrund Vorprüfungsrückmeldung entfernt.
Plan Betriebszustand – Etappierung Abbau (Beilage 3)			
3.6	(Z) Schnitt C mit Baupiste ergänzen.	3: Betriebszustand – Etappierung Abbau	Ergänzung in Beilage 3.
Plan Betriebszustand – Abbau (Beilage 4)			
3.6	(Z) Abbaukote muss Abstand von 2 m zu Grundwasserspiegel einhalten.	4: Betriebszustand - Abbau	Ergänzung in Beilage 4.
Plan Betriebszustand – Etappierung Deponie (Beilage 5)			
3.6	(Z) Farben in Situationsplan stimmen nicht mit Legende überein.	5: Betriebszustand – Etappierung Deponie	Korrektur in Beilage 5.
3.6	(Z) Etappe D4 stimmt nicht mit Schnitt C überein.	5: Betriebszustand – Etappierung Deponie	Korrektur in Etappe D4.
Plan Erschliessung und Entwässerung (Beilage 7)			
3.6	(Z) Sickerleitungen und Schächte vermessen.	7: Erschliessung und Entwässerung	Ergänzung in Beilage 7.
Technischer- und Umweltbericht (TB/UVB) (Beilage 13)			
3.6	(Z) Abbildung 2 ersetzen.	13: Technischer- und Umweltbericht	Abbildung angepasst.
3.6	(Z) Zwischenlagerung Waldboden auf Deponie Unterkobel nicht möglich.	13: Technischer- und Umweltbericht	Angepasst / ergänzt in Beilage 13.
3.6	(Z) Deponie Büchlerberg nicht in Betrieb.	13: Technischer- und Umweltbericht	Anpassung in Beilage 13.

3.6	(Z) Begriffe Service / Reparaturarbeiten / Betankung nicht kongruent verwendet.	12: Zufahrt und Installationsplatz 13: Technischer- und Umweltbericht	Anpassung in Beilagen 12 und 13.
3.6	(Z) Wartung und Betankung auf befestigtem Platz mit Entwässerung in Schmutzwasserkanalisation.	12: Zufahrt und Installationsplatz 13: Technischer- und Umweltbericht	Anpassung in Beilagen 12 und 13.
3.6	(Z) Platzwasser nicht auf öffentlicher Strasse.	12: Zufahrt und Installationsplatz 13: Technischer- und Umweltbericht	Ergänzung / Anpassung in Beilagen 12, 13.
3.6	(Z) Technische Barriere mit mittlerem k-Wert von 1×10^{-8} m/s.	10: Querprofile – Endgestaltung 11: Normalien 13: Technischer- und Umweltbericht	Ist vorgesehen gemäss Beilage 13
3.6	(Z) Vorkehrungen, damit kein Sickerwasser in Schmutzwasserkanalisation fliesst.	13: Technischer- und Umweltbericht	Ergänzung in Beilage 13.
3.6	(Z) Einleitung Sickerwasser nach BAFU-Empfehlung «Anforderungen an die Einleitung von Depo-niesickerwasser» beurteilen.	13: Technischer- und Umweltbericht	Ergänzung in Beilage 13.
3.6	(Z) Schächte mit Spülstützen vorsehen.	7: Erschliessung und Entwässerung 13: Technischer- und Umweltbericht	Ergänzung in Beilage 7, 13.
3.6	(Z) Aussage bzgl. Bedarfsnachweis nicht korrekt.	13: Technischer- und Umweltbericht	Anpassung in Beilage 13.
3.6	(Z) «Kleindeponie» durch «Deponie» ersetzen.	13: Technischer- und Umweltbericht 15: Geotechnischer Bericht	Anpassung in Beilage 13, 15.
3.6	(Z) Verwechslung Freienbach / Aubach.	13: Technischer- und Umweltbericht 15: Geotechnischer Bericht	Anpassung in Beilage 13, 15.
3.6	(Z) Präzisierung Anwendung Bau-richtlinie Luft und Vollzugshilfe Luftreinhaltung für Beurteilung.	13: Technischer- und Umweltbericht 14: Umweltbericht, Teilbereiche Lärm und Luft	Anpassung in Beilage 13, 14.
3.6	(Z) Veraltetes Kartenmaterial von OSTLUFT.	13: Technischer- und Umweltbericht 14: Umweltbericht, Teilbereiche Lärm und Luft	Ergänzung in Beilage 13, 14.
3.6	(Z) Parameter NO ₂ , PM10, PM2.5 und Russ berücksichtigen.	13: Technischer- und Umweltbericht 14: Umweltbericht, Teilbereiche Lärm und Luft	Ergänzung in Beilage 13, 14.

3.6	(Z) Emissionsschutz durch umgebenden Wald und bestehenbleibendes Ufergehölz abhandeln.	13: Technischer- und Umweltbericht	Ergänzung in Beilage 13.
3.6	(Z) Zusätzliche Emissionen auf Abbau- und Deponietätigkeiten ergänzen.	13: Technischer- und Umweltbericht 14: Umweltbericht, Teilbereiche Lärm und Luft	Zusätzliche Emissionen durch zusätzliche LKW-Fahrten sind gering.
3.6	(Z) Geschwindigkeitsbegrenzung, regelmässige Reinigung der Fahrzeuge und Maschinen und staubmindernde Massnahmen ergänzen.	13: Technischer- und Umweltbericht 14: Umweltbericht, Teilbereiche Lärm und Luft	Ergänzung in Beilage 13, 14.
3.6	(Z) Maschinenangaben nicht kongruent.	14: Umweltbericht, Teilbereiche Lärm und Luft	Bei Deponiephase ist Einsatz von Raupenbagger und Dozer vorgesehen, was in Berechnung berücksichtigt wurde.
3.6	(Z) Handrechnung für Industrie- und Gewerbelärm beilegen.	14: Umweltbericht, Teilbereiche Lärm und Luft	Details der Berechnung können beim Büro Widmer, Frauenfeld eingesehen werden. Anstelle weiterer (theoretischer) Berechnungen werden Lärmmessungen und bei Bedarf dann angepasste Massnahmen empfohlen.
3.6	(Z) Lärmreduzierende Wirkung der Lärmschutzwand und Dämme angeben.	14: Umweltbericht, Teilbereiche Lärm und Luft	Wirkung der Lärmschutzwand beträgt in Abbauphase bei Empfangspunkten E2 und E3 bis zu 15 db(A) und während Deponiearbeiten bis 3 db(A). (vgl. Beilage 14)
3.6	(Z) Zeitpunkt und Form der Anwendung des Gewässerschutzkonzepts	13: Technischer- und Umweltbericht	Gemäss BAFU 2009, UVP-Handbuch wird «Entwässerung» als eigenes Kap. inkl. Gewässerschutzmassnahmen geführt. Die UBB kontrolliert die Einhaltung der vorgesehenen Massnahmen. Ebenfalls findet sich das Notfallkonzept in Kap. 4.9.2.
3.6	(Z) Bauvorhaben Brückenverbreiterung detailliert beschreiben oder Vermerk zu separatem Projekt.	12: Zufahrt und Installationsplatz 13: Technischer- und Umweltbericht	Ergänzung in Beilage 12, 13. Brücke ist Teil der Überbauungsordnung.
3.6	(Z) Abwasser vom Bau der Stütz- und Lärmschutzwand sowie aus der Reinigung der Geräte für die Betonverarbeitung muss abgesetzt und neutralisiert werden.	13: Technischer- und Umweltbericht	Anpassung in Beilage 13.
3.6	(Z) Geplanter Betankungsplatz mit Angaben «dicht und Anschluss an Schmutzwasserkanalisation» ergänzen.	12: Zufahrt und Installationsplatz 13: Technischer- und Umweltbericht	Ergänzung in Beilage 12 und 13.
3.6	(Z) Lagerung weiterer Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen angeben.	13: Technischer- und Umweltbericht	Ergänzung in Beilage 13.
3.6	(Z) Unzulässiger Entsorgungsweg unter Stichwort «Entsorgung» bereinigen	13: Technischer- und Umweltbericht	Anpassung in Beilage 13.

3.6	(Z) Bezeichnung «verseucht» für belastetes Material bei Havarie ersetzen.	13: Technischer- und Umweltbericht	Anpassung in Beilage 13.
3.6	(Z) Mit invasiven Neophyten belasteter Boden / Aushub nicht verschleppen.	13: Technischer- und Umweltbericht	Ergänzung in Beilage 13. Neophyten werden, wenn im Waldboden vorhanden und nicht vor Ort erkannt, spätestens im Zwischenlager eliminiert.
3.6	(Z) Erstellung Rohplanie mit unverschmutztem Aushubmaterial.	13: Technischer- und Umweltbericht	Anpassung in Beilage 13. Für Steilhänge gilt die FSKB Richtlinie 2021 nicht, da die Standfestigkeit nicht gewährleistet werden kann.
3.6	(Z) Einsatz einer bodenkundlich ausgewiesenen Fachperson für Rohplanie.	13: Technischer- und Umweltbericht	Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) als Teil der Umweltbaubegleitung (UBB) ist vorgesehen.
3.6	(Z) Schutthöhe bei bestimmten Ton- und Skelettgehalt einhalten.	13: Technischer- und Umweltbericht	Anpassung in Beilage 13.
3.6	(Z) Bezeichnung «Material für Bodenverbesserungen» erläutern.	13: Technischer- und Umweltbericht	Ergänzung in Beilage 13.
3.6	(Z) Deponie Unterkobel und Burgau bereits verfüllt.	13: Technischer- und Umweltbericht	Anpassung in Beilage 13.
3.6	(Z) Ergänzung bzgl. Instruktion des Personals zu invasiven Neophyten.	13: Technischer- und Umweltbericht	Ergänzung in Beilage 13.
3.6	(Z) Bezeichnung der betroffenen Baggerschlütze ergänzen.	15: Geotechnischer Bericht	Ergänzung in Beilage 15.
3.6	(Z) Abbildung 16 mit Jahr versehen	15: Geotechnischer Bericht	Anpassung in Beilage 15.
3.6	(Z) Anpassung Gewässername zu Aubach	15: Geotechnischer Bericht	Ergänzung in Beilage 15.
3.6	(Z) Aussage zur Entsorgung des mit Fremdstoffen belasteten Materials.	13: Technischer- und Umweltbericht 15: Geotechnischer Bericht	Aussage präzisiert: «Ausgehobenes, belastetes Aushubmaterial wird gemäss den Vorgaben der Abfallverordnung gesetzeskonform entsorgt.»
3.6	(Z) Ausstattung des Untergrundes gemäss Vorgaben der VVEA	13: Technischer- und Umweltbericht 15: Geotechnischer Bericht	Anpassung in Beilage 13, 15.
3.6	(Z) Erläuterung Umgang mit Beprobung des Grundwassers	15: Geotechnischer Bericht	Grundwasserverunreinigung kann aufgrund der Abdichtung und weiteren Gründen als sehr unwahrscheinlich erachtet werden. Sollte sich jedoch erweisen, dass das Sickerwasser stark belastet ist, ist diesbezüglich eine Neubeurteilung notwendig.
3.6	(Z) Überwachungsmassnahmen definieren.	15: Geotechnischer Bericht	Anpassung in Beilage 15.
3.7 Landschaft und Natur			
3.7	(Z) Variable Böschungsneigungen vorsehen.	6: SNP Endzustand 10: Querprofile – Endgestaltung 11: Normalien 13: Technischer- und Umweltbericht 15: Geotechnischer Bericht	Präzisierung in Beilage 13, 15. Variable Böschungsneigungen sind infolge der Wiederbestockung mit Wald für eine angepasste Landschaftsgestaltung nicht notwendig. Kiesiges Material eignet sich nicht für den Randaufbau und sollte ohnehin wo möglich wiederverwertet werden.

3.7	(Z) Abschluss des Abbau- und Deponieprojekt in besonderen Vorschriften aufführen.	1: Besondere Vorschriften (Art. 7)	Praxisuntaugliche Forderung, da Abbau sowie Auffüllung von der Konjunktur abhängig sind.
3.7	(Z) Für Rekultivierung und Abnahme der Deponie ist Amt für Natur-, Jagd und Fischerei einzubeziehen.	1: Besondere Vorschriften (Art. 9)	Ergänzung in Beilage 1, Art. 9.
3.7	(Z) Möglichst intakte Wiederherstellung der Geländekammer projektieren.	13: Technischer- und Umweltbericht	Ausgangspunkt stellt die Tatsache dar, dass Kiesmaterial in der Region benötigt wird und regional keine Deponie Typ B besteht. In der Voranfrage der ENHK wird die Deponie als voraussichtlich zulässig beurteilt (vgl. Kap. 2.2.1). Ohnehin wird als lokal stärkste landschaftliche Belastung die Stromleitung betrachtet.
3.7	(Z) Anrechnung an ökologischen Ausgleich anpassen.	13: Technischer- und Umweltbericht	Anrechnung entspricht der üblichen Praxis.
3.7	(Z) Ausgleichsflächen nach Vollzugshilfe berechnen.	1: Besondere Vorschriften 13: Technischer- und Umweltbericht	Anpassung in Beilage 1, 13.
3.7	(Z) Flächenangaben in Art. 8 stimmen nicht mit Berechnungen aus Beilage 13 überein.	1: Besondere Vorschriften 13: Technischer- und Umweltbericht	Anpassung in Beilage 1, 13.
3.8 Naturgefahren			
3.8	(Z) Unterhaltungskonzept für den oberen Schutzdamm am Fuss der Felswand beim Endzustand definieren.	Diverse	Anpassungen in Beilage 6, 11, 13.
3.10 Weitere raumplanerische Beurteilung			
3.10	(Z) Allfälligen Ersatzbau für Gebäude Vers. Nr. 1514 aufzeigen.	6: SNP Endzustand	Im Projektperimeter verbleiben keine Gebäude, weshalb es dazu keine Begründung braucht.
4 Gewässerraum Aubach			
4	(Z) Gewässerraumabschnitt von Parzelle Nr. 629 bis Nr. 1913 bzw. 1903 verlängern.	22: Gewässerraum Aubach	Änderung nach Rücksprache mit AREG und AWE nicht notwendig.
4	(Z) Nachweis bzgl. Hydraulik, Zugang / Intervention und Ökologie noch ausstehend.	13: Technischer- und Umweltbericht	Ergänzung in Beilage 13: Abbildung Gestaltungsprofil eingefügt.
5 Besondere Vorschriften			
Art. 1	(Z) Formulierung im zweiten Satz anpassen.	1: Besondere Vorschriften (Art. 1)	Anpassung in Beilage 1.
Art. 11	(Z) Vorschrift streichen.	1: Besondere Vorschriften (Art. 11)	Art. 11 entfernt.
6.2 Genehmigungsunterlagen			
6.2	(Z) Koordination Auflage SNP, TSP, Gewässerraum.	Diverse	Kenntnisnahme
6.2	(Z) Einreichung 4-fach bei Genehmigung plus PDF	Diverse	Kenntnisnahme
6.3 Nachführung ÖREB-Kataster			

6.3	(Z) Lieferung Datensätze Nachführung mit Einreichung Genehmigung	-	Kenntnisnahme
-----	--	---	---------------

4.2 2. Vorprüfung

Der Teilstrassenplan ist am 27. November 2023 zur zweiten kantonalen Vorprüfung eingereicht worden. Mit dem Schreiben vom 6. Februar 2024 sind die Ergebnisse der Vorprüfung eröffnet worden. Mit den zwingenden Inputs wurde wie folgt umgegangen:

Tab. 4 Bemerkungen aus der zweiten Vorprüfung

Ziffer VP	Bemerkung VP-Bericht	Betrifft Beilage(n)	Umsetzung / Bemerkung
2 Kantonsforstamt			
2	(Z) erforderliche Verkehrsflächen im Sondernutzungsplan regeln	Diverse	Die für den Abbau- und Deponiebetrieb benötigten Verkehrsflächen werden bereits im Sondernutzungsplan geregelt.
3 Amt für Natur, Jagd und Fischerei			
3	(Z) Rangierflächen im Sondernutzungsplan regeln	Diverse	Die für den Abbau- und Deponiebetrieb benötigten Rangierflächen werden bereits im Sondernutzungsplan geregelt.
4 Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik			
4	(Z) Massnahmen gegen Verschmutzung der Strasse	12: Zufahrt und Installationsplatz 13: Technischer- und Umweltbericht 14: Umweltbericht, Teilbereiche Lärm und Luft	Eine Radwaschanlage ist vorgesehen
5 Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung und Bauen ausserhalb Bauzonen			
5	(Z) klassierte Strasse auf Minimum reduzieren	12: Zufahrt und Installationsplatz	Die Strasse wurde bereits auf das Minimum reduziert (siehe Schleppkurven).
5	(Z) benötigte Verkehrsflächen im Sondernutzungsplan regeln	Diverse	Die für den Abbau- und Deponiebetrieb benötigten Verkehrsflächen werden bereits im Sondernutzungsplan geregelt.
5	(Z) verbindliche Regelung zur Rekultivierung der Verkehrserschliessung nach Deponiebetrieb	1: Besondere Vorschriften (Art. 4)	Ist in Art. 4 der besonderen Vorschriften bereits verbindlich geregelt.
6 Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht			
6	(Z) bestehende Fuss-, Wander- und Radwege rot darstellen	18: Teilstrassenplan	Wurde angepasst.
7 Amt für Umwelt			
7	(Z) Bauvorhaben Brückenverbreiterung detailliert beschreiben	12: Zufahrt und Installationsplatz 13: Technischer- und Umweltbericht (Kap. 3.1.8)	Die temporäre Brücke ist Teil der Gesamtplanung und der Umgang mit der Brücke ist im SNP festgehalten.
8 Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau			

8	(Z) massive Verbreitung der Brücke begründen	12: Zufahrt und Installationsplatz 18: Teilstrassenplan	Die Fahrzeuge müssen sich im gesamten Knotenbereich (auch auf der Brücke) kreuzen können.
---	--	--	---

4.3 Mitwirkung

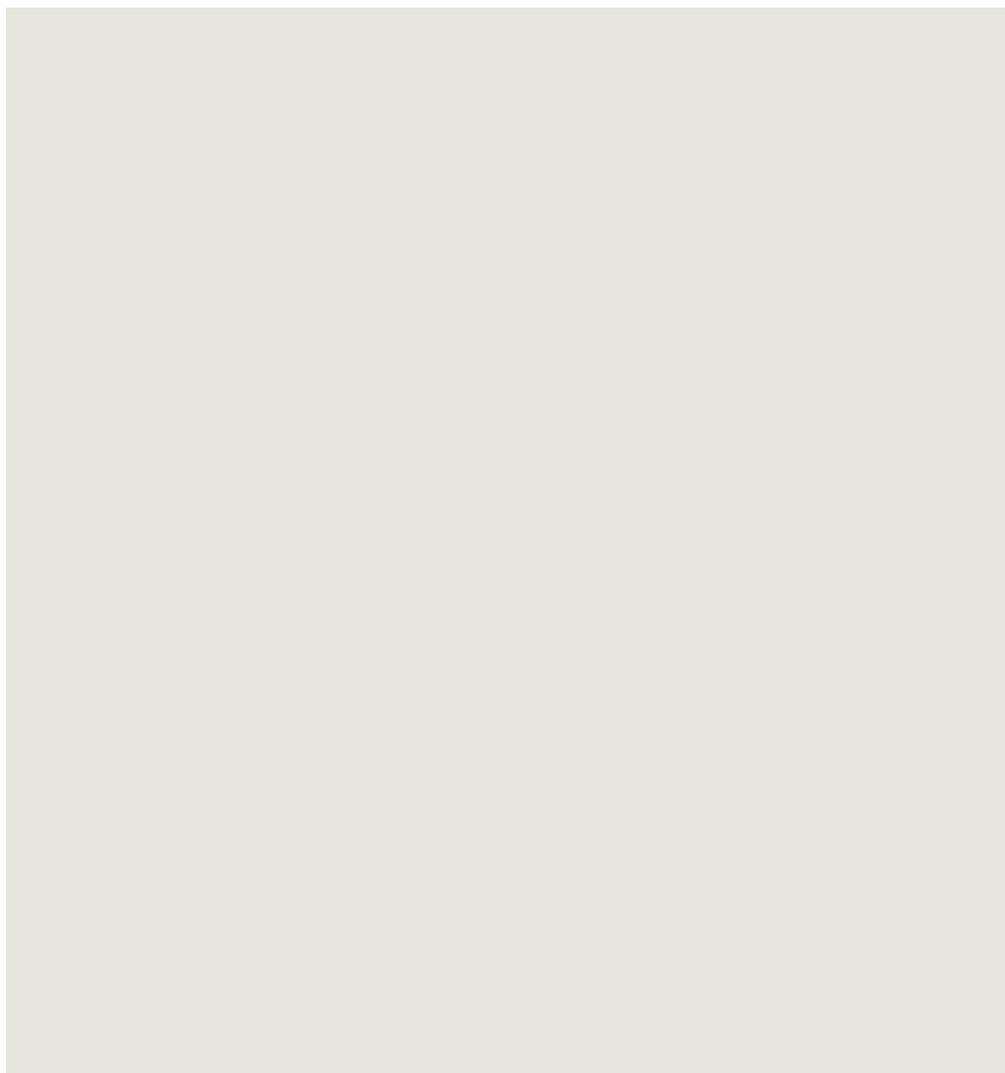
Vom ... bis ... wurde die Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG durchgeführt. Die Rückmeldungen wurden in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

Tab. 5 Eingaben der Mitwirkung

Thema	Anmerkung	Berücksichtigung

Anhang

A1 Checkliste Sondernutzungsplanung «Industrie / Gewerbe / Dienstleistungen»



A1 Checkliste Nachweise

Checkliste Sondernutzungsplanung «Industrie / Gewerbe / Dienstleistungen»

angelehnt an der Arbeitshilfe zur Erstellung des Raumplanungsberichtes (AREG 2007)

Siedlung	nicht relevant	relevant
– Abweichungen gegenüber der Regelbauweise	X	
– Nutzungsqualitäten / architektonische Qualität	X	
– Haushälterische Bodennutzung		Beilage 13
– Lärmschutz		Beilage 14
– Luftverschmutzung und Gerüche		Beilage 14
– Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS)	X	
– Ortsbildschutz und Kulturdenkmäler		2.3.1 Beilage 13
– Energie	X	
– Etappierung		Beilage 13
– Störfallvorsorge	X	
Infrastruktur und Wirtschaft	nicht relevant	relevant
– Nutzungszuordnung	X	
– Kosten / Erträge	X	
Natur und Landschaft	nicht relevant	relevant
– Einordnung in die Landschaft oder das Quartier		2.3.2
– Förderung Natur im Siedlungsraum	X	
– Freihaltung von Bach- und Flussufern		2.3.2
Siedlung und Verkehr	nicht relevant	relevant
– Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr	X	
– Kapazitätsreserven Strassennetz	X	
– Langsamverkehrsnetz	X	
– Parkierung und Erschliessung		Beilage 13
Wasser und Boden	nicht relevant	relevant
– Naturgefahren		Beilage 13
– Abstimmung Generelle Entwässerungsplanung (GEP)	X	
– Belastete Standorte	X	

Beilage

- B 1: Besondere Vorschriften**
- B 2: Ausgangszustand**
- B 3: Betriebszustand - Etappierung Abbau**
- B 4: Betriebszustand - Abbau**
- B 5: Betriebszustand - Etappierung Deponie**
- B 6: Endzustand**
- B 7: Erschliessung und Entwässerung**
- B 8: Querprofile - Bestand**
- B 9: Querprofile - Abbau**
- B 10: Querprofile - Endgestaltung**
- B 11: Normalien**
- B 12: Zufahrt und Installationsplatz**
- B 12.1: Signalisations- und Markierungsplan**
- B 13: Technischer- und Umweltbericht**
- B 14: Umweltbericht, Teilbereiche Lärm und Luft**
- B 15: Geotechnischer Bericht**
- B 16: Betriebsordnung**
- B 17: Betriebsreglement**
- B 18: Teilstrassenplan**
- B 19: Gesuchsformular**
- B 20: Übersichtsplan**
- B 21: Rodungs- und Aufforstungsplan**
- B 22: Festlegung Gewässerraum**